

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N<sup>o</sup>. 31.

Donnerstag, den 13 Juni 1800. Erstes Quartal.

Den 24 Prairial VIII.

Von dem neuen Schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonniert sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und ausser Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrei geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, W. Joh. Ant. Dchs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt fortsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und ausser Bern 2 Fr. 5 Baken.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um benannte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.  
Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.  
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dchs. Briefe und Geld franco.

## Gesetzgebung.

Senat, 7. Juni.

(Fortsetzung.)

Rünzli findet das Ansuchen der Landbürger von Luzern gerecht, und will diesen Beschluß annehmen. Wir sind alle gleiche Bürger Helvetiens; warum sollten die Landbürger von Luzern mehr Abgaben zahlen als alle andere? Von selbst hätte diese Auflage aufhören sollen; es hätte dazu keines Beschlusses bedurft. Am wenigsten könnte er mit Wegmann dahin stimmen, daß man ferner den Stadtbürger vor dem Landbürger begünstigen sollte, weil jener durch die Revolution verlohren, und dieser gewonnen hat. Der Stadtbürger hat verlohren, aber er hat nur das verlohren, was ihm nie gehörte; der Landbürger hat gewonnen, aber nur das, was ihm schon längst gehörte.

Meyer von Frau. Die Bürger des Cantons Luzern sind mehr beschwert, als die andern, in Hinsicht auf diese Einfuhrzölle, besonders für den Wein, da jene die Stelle des Weinumgeldes ersetzen; man könnte also allerdings durch einen Beschluß diese Zölle herabsetzen — aber den gegenwärtigen kann man nicht annehmen, ohne alle Zölle in Helvetien aufzuheben.

Lüthard. Es ist nun klar, daß nicht über eine

Ungleichheit zwischen Stadt- und Landbürgern geklagt wird, sondern darüber, daß für die Consumtionsartikel im Canton Luzern ein anderer und stärkerer Zoll müsse bezahlt werden, als für die bloße Durchfuhr. Der Beschluß würde durchaus alle Zolleinkünfte der Republik paralyfieren; er stimmt zur Verwerfung.

Rünzli besteht auf seiner Meynung. Dieser Zoll, wenn er muß bezahlt werden, ist wenigstens nicht Staats-, sondern Cantons-, und Gemeindeseigenthum.

Wegmann. Jahrhunderte durch genossene Rechtssamen, die nun ohne Entschädigung weggenommen werden, sind wahrlich ein sehr reeller Verlust. Man soll nie eine Quelle der Staats Einkünfte abschneiden, ohne sie durch eine andere zu ersetzen. Hätte die gegenwärtige Gesetzgebung Zehenden und Bodenzinse nicht, durch Interesse geleitet, auf eine so ungerechte Weise abgeschafft, so wäre viel, sehr viel Uebel verhütet worden, und wir ständen in einem andern Credit, als der ist, in dem wir stehen. — Diesen Ursprung haben hauptsächlich die gräuliche Entzweiung, die leider im Staate vorhanden ist, und die aufrührischen Schriften über die man klagt.

Muret nimmt den Beschluß an — und glaubt keineswegs, daß die Zölle durch denselben aufgehoben würden; er sieht in dem, worüber der Canton Luzern klagt, nicht einen Zoll, sondern eine wahre Auflage,

und eine starke Auflage. Es findet kein Verhältniß zwischen den übrigen Zöllen und diesem sogenannten Einfuhrzoll Statt. — Es erwarte doch Niemand einen dem Canton Luzern günstigeren Beschluß; wann der gegenwärtige mit Erfolg angefochten wird, so würde es ein günstigerer noch weit mehr werden.

L ü t h a r d. Alle ehemaligen Zölle waren zugleich Abgabe, und sollten zugleich die Consumption gewisser Artikel vermindern — und Muret irt sich, wenn er glaubt, der Zoll von Luzern sey allein von dieser Art.

C a r t. Muret spricht von dem Beschluß, als ob solcher nur den Wein- und Brandtweinzoll betreffe, aber derselbe umfaßt durchaus alle Einfuhrzölle. Eben um der Gleichheit willen, die man anruft, verwirft er den Beschluß. Unter den Vorwürfen, die der böse Willen und die Verläumdung dem gesetzgebenden Corps machen, sind einige gegründet — wir machen zu viel besondere Gesetze, und jeder ruft um Gesetze für seinen Canton — darinn besteht der Föderalismus.

M o s e r spricht für die Annahme; sogar kein Jud, kein Heide, kein Türk, muß das zahlen, was man ungerechter Weise von den Bürgern des Cant. Luzern fodert. Die Zehenden- und Bodenzins-Quellen sind nicht verstopft, nur ist ihnen eine andere Leitung gegeben worden. — Er meint, die grossen Capitalisten zu Stadt und Land, zahlen die Abgaben nicht richtig. — Man vergräbt das Geld — Diese Finanzquellen sollte man öffnen. Ich bin, sagt er, ein schlechter Bauer, und kein Gelehrter, aber ich wäre im Stand, solche Quellen aufzufinden. Will man den Weinzoll im Cant. Luzern nicht aufheben, so giebt es Unglück; denn schon hat ein Wirth nicht mehr bezahlt, und will mit bewaffneter Hand seine Weigerung unterstützen, wenn es nöthig ist.

B e r t h o l e t erklärt sich gegen Wegmann — und beklagt nicht die verstopften Quellen der Staatseinkünfte, sondern den Föderalismus, der bisdahin uns gehindert hat, ergiebige Einkunftsquellen zu benutzen. Er spricht im Sinne Murets.

E r a u e r. Das Sufsgeld wird durch den Beschluß vermindert, nicht aber die ungeheuren Zölle, die andre Helvetier auch im Canton Luzern, wie die Einwohner, zahlen müssen, wenn die Einfuhr im Canton verbraucht wird. Er nimmt den Beschluß an.

L a s t e r e spricht im Sinne Murets. Der Beschluß hebt alle Zölle des Cantons Luzern auf, und verwandelt sie in blosse Transtabgabe. Aber der Canton Luzern befindet sich auch in der Mitte der Schweiz

und bezahlt also weit mehr Transit, als alle andere Cantone. . . . Er hat seit zwey Jahren unverhältnißmäßig mehr Zölle bezahlt, als die übrigen; warum sollte dann in Erwartung des allgemeinen Zolltarifs, der Beschluß nicht angenommen werden — als Entschädigung für das bisdahin von ihm zu viel Bezahlte? Der große Rath wußte freylich nicht, was er that, als er den Beschluß faßte.

C a r t. Lastechere muß nun vollends zur Verwerfung jedermann gestimmt haben; er schließt: wann der große Rath nicht wußte, was er that, als er den Beschluß faßte, so müssen wir ihn annehmen; ich aber schliesse aus dem gleichen Vorderfaze: wir müssen ihn verwerfen.

R u b l i. Niemand darf behaupten: die Auflage, die der Canton Luzern zahlt, sey billig. Er stimmt zur Annahme; hauptsächlich auch, weil dadurch der allgemeine Zolltarif wird beschleunigt werden.

B a y. Da Moser uns ankündigt, er kenne Bürger seines Cantons, die mit bewaffneter Hand sich der Bezahlung der gesetzlichen Gebühren entziehen wollen, so ermahne ich den B. Moser, diese Männer zu warnen und ihnen zu sagen, daß ein solcher wirklich rebellischer Aktus, als solcher würde und müßte bestraft werden. Die Stadt Bern hat bisdahin einen Drittheil der Abgaben des ganzen Cantons geliefert: dieß mag dem B. Moser darthun, daß die Capitalisten es wohl nicht sind, die am unrichtigsten ihre Abgaben zahlen. Die Consumtionsabgabe des Cantons Luzern kann wohl vermindert, aber nicht zum Transitzoll umgeschaffen werden.

M o s e r erklärt, daß er stets für Erhaltung der Ruhe gearbeitet habe.

S o d m e r. Bay hat mich fast zur Verwerfung gestimmt: doch denke ich, wenn die Bürger der Stadt mehr hätten zahlen müssen, als die Bürger auf dem Lande, sie würden innert 2 Jahren die Aufhebung dieser Last erhalten haben.

Mit 30 Stimmen gegen 16 wird der Beschluß verworfen.

In geheimer Sitzung wird dem Senat angezeigt, daß kommende Woche das Gehalt für den Mon. April an die obersten Gewalten soll ausbezahlt werden.

---

Am 8ten Juni waren keine Sitzungen in beyden Räten.

**Senat, 9. Juni.**

Präsident: M ü n g e r.

Der große Rath übersendet dem Senat die verlangten Adressen die für und wider die Vertagung der Räthe eingekommen.

Mittelholzer verlangt, daß die Verlesung nicht eher vorgenommen werde, bis keine anderen Geschäfte an der Tagesordnung sind.

Der Antrag wird angenommen.

Bay im Namen einer Commission rath den Beschluß über die Organisation der Friedensrichter mit Dringlichkeit anzunehmen.

Lüthard widersteht sich der Dringlichkeit.

Petrolaz hingegen findet, nichts sey dringender, als dieser Gegenstand; indeß wünscht er eine neue Commission, die die ganze Arbeit im Zusammenhang nochmal untersuche.

Mittelholzer will wie Lüthard den Bericht für 3 Tage auf den Kanzlentisch legen lassen; zu einer neuen Commission über das Ganze kann er aber nicht stimmen, da alle Abschnitte, bis auf einen, bereits vom Senat angenommen sind.

Bay zieht nun seinen vorigen Antrag zurück.

Petrolaz verlangt hingegen jetzt Dringlichkeit, weil man seine Commission nicht will.

Meyer v. Arb. spricht gegen die Dringlichkeit, die verworfen wird.

Kubli im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Da der Volkz. Ausschuss in seiner Botschaft vom 28. May zugleich einen Rapport beylegt, womit er die Nothwendigkeit zu Eröffnung eines neuen Credits von 50,000 Franken für das Ministerium der Justiz und Polizien beweist, indem hieraus schon verfallene Rückstände an verschiedene Verwaltungskammern, die 27259 Fr. betragen, bezahlt und die täglich laufenden Ausgaben auch so viel möglich berichtigt werden müssen; (Die Forts. folgt.)

**Kleine Schriften.**

Fortsetzung der Anzeige von Monnerons  
Essai sur les nouveaux principes politiques.

Nachdem der Vf. die Vortheile des Federalisim im Allgemeinen aus einander gesetzt hat, kommt er auf die besondern Vortheile zu sprechen, die derselbe für Helvetien darbietet; und er behauptet, wenn die ab-

solute Einheit auch allen europäischen Staaten anpassend wäre, so würde sie demunerachtet wohl schwerlich in unserm Vaterland zulässig seyn. Er beruft sich hiebey zuerst auf die zahllos verschiedenen Localitäten, Sitten, Sprachen u. s. w., ohne zu bedenken, daß diese Verschiedenheiten in mehreren einzelnen vormaligen Cantonen ungefehr in gleichem Mase angetroffen wurden. Alsdann sagt er: „Die auf den Federalisim gegründete helvetische Staatsverfassung bestand 490 Jahre durch; jene die man unmittelbar an ihre Stelle setzte, und die auf die vollkommenste Einheit gegründet war, zählt kaum die Dauer zweyer Jahre und schon droht sie von allen Seiten den Zusammensturz (gute Einheit, daran solltest du Schuld haben!.. Ein Knabe fiel bey'm Mondenschein, der Mond muß daran Ursach seyn). Und doch war die alte Verfassung von Anfang her fehlerhaft und weit entfernt ein Meisterstück von Federalisim zu seyn; ihre einzelnen Theile waren von unverhältnißmäßig verschiedener Größe und Stärke (als ob die Helden des neuen Federalisim — unser Vf. verdient eine ehrenvolle Ausnahme — nicht wieder den ganzen alten deutschen Canton Bern, — — des welschen mögen sie sich nicht mehr erbarmen, er soll der strafen den Nemesis überantwortet seyn — zusammenschmelzen und dagegen die vormaligen kleinen Cantone wieder vereinzeln wollten?); die Rechte des Menschen wurden darin nicht selten gekränkt; es fehlte ihr endlich ein Band, das, indem es ihre Stärke doppelte, ihr mehr Haltung gegeben und sie mehr zum Ganzen geformt hätte. . . . . Dennoch war das Resultat der angenommenen Federativform, daß ihrer auffallenden Gebrechen unerachtet, die Schweizer unter ihrem Schutze, beynahе volle fünf Jahrhunderte der Ruhe und des Ruhmes verlebeten (wir dächten, daß unter ihrem Schutze sollte etwas ausgedehnt werden und auch wohl gewisse äussere Verhältnisse umfassen, die nun einmal eine gänzliche Umänderung erlitten haben.) Wo fände man in der Geschichte aller übrigen europäischen Staaten eine gleich lange, gleich ruhige und gleich ruhmwürdige Epoche? Wo fände sich mehr Klugheit und mehr Weisheit, als Helvetien in einem so langen Zeitraume darbot? Wo konnte man den Geist der Ordnung und der Sparsamkeit in höherem Mase beobachten? Die Regierungen, es ist wahr, häuften für sich selbst Schätze zusammen, aber auch, karg für sich selbst, wagten sie nur zitternd ihrer Ersparnisse gewichtige Säcke zu berühren. (Die-